

Bundsmeldegesetz

Seit 01.11.2015 hat der Wohnungsgeber gegenüber meldepflichtigen Person eine Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Das bedeutet, dass der Wohnungsgeber bei Vermietung einer Wohnung dem Mieter innerhalb von 2 Wochen eine Wohnungsgeberbescheinigung ausstellen muss. Diese Bescheinigung muss die meldepflichtige Person bei An- und Ummeldung des Wohnsitzes, Abmeldung ins Ausland oder Aufgabe einer Nebenwohnung auf dem Bürgerbüro vorlegen.

Wohnungsgeber ist jeder der Wohnraum zur Verfügung stellt.

Auch Eigentümer, die selbst ihre Immobilie beziehen, müssen für sich eine Wohnungsgeberbescheinigung vorlegen.

Diese Wohnungsgeberbescheinigung steht unten zum Download bereit oder kann im Bürgerbüro per Telefon 07463/837-14 oder per Email an mattes@fridingen.de angefordert werden.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur **Datenschutz-Grundverordnung**: [klicken Sie hier](#)

Anmeldung

Bei einem Wohnsitzwechsel müssen Sie sich innerhalb von 2 Wochen bei der für Ihre neue Adresse zuständigen Meldebehörde unter Vorlage eines Ausweises und der Wohnungsgeberbescheinigung anmelden. Hierfür ist Ihr persönliches Erscheinen auf dem Bürgerbüro erforderlich. Sie können sich aber auch durch eine Person Ihres Vertrauens vertreten lassen, die evtl. auftretende Fragen beantworten kann.

Für Kinder vor dem 16. Lebensjahr gilt:

Die Anmeldung obliegt der Person, deren Wohnung von dem unter 16-Jährigen bezogen wird, in der Regel der Eltern.

Ummeldung

Wenn Sie innerhalb der Gemeinde umziehen, melden Sie sich unter Vorlage des Ausweises

und der Wohnungsgeberbescheinigung innerhalb von 2 Wochen auf dem Bürgerbüro an.

Abmeldung

Bei Wegzug ins Ausland müssen Sie sich ebenfalls unter Vorlage eines Ausweisdokuments sowie der Wohnungsgeberbescheinigung innerhalb von zwei Wochen auf dem Bürgerbüro abmelden.

Eine Abmeldung bei Wegzug in eine andere Gemeinde im Bundesgebiet beim Einwohnermeldeamt bisherigen Wohnsitzes nicht mehr anzeigepflichtig. Bei Anmeldung am neuen Wohnort erfolgt automatisch eine Rückmeldung aller Daten auf elektronischem Weg an den bisherigen Wohnort. Die Anmeldung am neuen Wohnort ist innerhalb von 2 Wochen nach Bezug vorzunehmen.

Erforderliche Unterlagen in allen Fällen

- Personalausweis/Reisepass
- ausgefüllte Wohnungsgeberbescheinigung
- Für Kinder, die keinen Kinderreisepass besitzen, müssen Sie die Geburtsurkunde vorlegen.

Bei Kinder unter 16 Jahren deren Eltern getrennt leben/geschieden sind:

- Einverständniserklärung und Kopie des Ausweises des nichtanmeldenden Elternteils

Formulare

- [Wohnsitzanmeldung](#)
- [Wohnsitzummeldung](#)
- [Wohnsitzabmeldung](#)
- [Wohnungsgeberbescheinigung](#)
- [Einverständniserklärung des nichtanmeldenden Elternteils](#)

Tipp: Sie können gleichzeitig mit der Wohnsitzanmeldung die Anschrift Ihrer Ausweisdokumente aktualisieren lassen, wenn Sie sich persönlich anmelden.

[Zum zuständigen Mitarbeiter](#)